

Cinéconomie

Allianz der Schweizer Filmwirtschaft
Alliance de l'industrie cinématographique suisse

Allianz Cinéconomie Charta

Unter dem Namen Cinéconomie besteht eine nichtgewinnorientierte Allianz ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Bern.

1 Zweck

Die Allianz Cinéconomie bezweckt die Optimierung der Rahmenbedingungen für den Schweizer Film und die Schweizer Film- und Audiovisionsbranche. Cinéconomie hat als Ziel, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Investitionen in audiovisuelle Formate in der Schweiz zu verbessern und die Attraktivität der Schweiz als Werkplatz für Dreharbeiten und Filmverarbeitung auch im internationalen Vergleich zu erhöhen.

Zu diesem Zweck bildet die Allianz Cinéconomie eine breite und starke Trägerschaft. Sie steht Stakeholdern mit Bezug zum Schweizer Film offen. Die Mitglieder koordinieren ihre gemeinsamen Anliegen partnerschaftlich und bringen diese in die Politik sowie in die Öffentlichkeit ein.

Die Allianz Cinéconomie hat insbesondere zur Aufgabe:

- Interessenvertretung für den Schweizer Film;
- Öffentlichkeitsarbeit für den Schweizer Film;
- Veranstaltung von Anlässen zum Schweizer Film;
- Interessenausgleich mit anderen Organisationen, insbesondere aus den Bereichen Audiovision, Gastronomie, Hotellerie, Tourismus, Eventbranche und Kultur.

2 Mitgliedschaft

Die Allianz Cinéconomie ist ein rechtlich nicht verbindlicher Zusammenschluss interessierter Organisationen¹. Sie setzt sich aus Allianzmitgliedern und sogenannten Partnerinnen zusammen.

2.1 Mitglieder

- Mitglied der Allianz Cinéconomie können juristische Personen sein, die sich mit der Zwecksetzung und den Grundpositionen der Allianz einverstanden erklären und ihre Tätigkeit unterstützen. Sie engagieren sich für die Erreichung des Zweckes gemäss vorliegender Charta.
- Die Allianzmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
- Die Allianzmitglieder können eine Vertretung in den Vorstand entsenden.

2.2 Partnerinnen

- Partnerin der Allianz Cinééconomie können juristische Personen sein, die die sich mit der Zwecksetzung und den Grundpositionen der Allianz einverstanden erklären und ihre Tätigkeit unterstützen, jedoch nicht Mitglied der Allianz werden.
- Die Partnerinnen der Allianz unterzeichnen den Zweck der Charta.
- Die Partnerinnen der Allianz sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt.
- Partnerinnen sind im Vorstand nicht vertreten.

¹ Unter dem Begriff "Organisation" werden alle Arten von Körperschaften verstanden, darunter Vereine und andere juristische Personen.

3 Mittel

Die Mittelbeschaffung ist Sache des Vorstandes. Die Geschäftsstelle von Cinééconomie hat dabei die ausführende Rolle. Die finanziellen Mittel der Allianz Cinééconomie bestehen aus:

- Freiwilligen Finanzbeiträgen* von Mitgliedern und Partnerinnen. Empfehlungen für die Höhe von Jahresbeiträgen werden durch den Vorstand definiert.
- Förderbeiträgen* von Dritten.
- Leistungsentgelten*.
- Zuwendungen* aller Art.
- Eigenleistungen der Allianzmitglieder und Partnerinnen (u.a. Sitzungskosten inkl. Vor- und Nachbereitung).

Für die Verbindlichkeiten der Allianz haften die Mitglieder solidarisch.

*Die mit * bezeichneten Mittel werden von der Geschäftsstelle treuhänderisch verwaltet.

4 Organisation

Die Cinééconomie organisiert sich wie folgt:

4.1 Allianz Plenum

Das Plenum der Allianz setzt sich aus der Gesamtheit der Allianzmitglieder sowie der Partnerinnen zusammen und bildet das oberste Gremium von Cinééconomie. Es tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Das Plenum der Allianz berät über die Zielsetzungen, Tätigkeiten und Projekte der Allianz. Dabei sind die Mitglieder antrags- und stimmberechtigt, die Partnerinnen hingegen lediglich antragsberechtigt. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Im Namen

der Cinééconomie können nur Positionen kommuniziert oder gegenüber der Öffentlichkeit oder den Behörden vertreten werden, zu denen Konsens unter den Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sind insbesondere zuständig für folgende Beschlüsse:

- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- Änderung der Charta;
- Auflösung der Allianz Cinééconomie.

4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus Vertreter_innen der Allianzmitglieder sowie aus externen Personen (insbesondere Politiker_innen) zusammen. Dabei darf maximal die Hälfte des Vorstandes aus externen Personen bestehen. Sämtliche Mitglieder von Cinééconomie haben das Recht, eine Person in den Vorstand zu entsenden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, tagt in der Regel zweimal jährlich und entscheidet im Konsensverfahren. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung von Strategie und Jahresplanung;
- Verabschiedung des Jahresbudgets;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl der Geschäftsstelle;
- Aufnahme von Partnerinnen und deren Ausschluss (aus wichtigen Gründen).

4.3 Geschäftsstelle

Die Tätigkeiten der Allianz Cinééconomie werden durch Cinésuisse gewährleistet. Die Aufgaben des Sekretariats werden durch den Vorstand definiert.

5 Revision der Charta

Die Charta kann jederzeit durch die Mitglieder der Allianz geändert werden. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip bei Verabschiedung der Gesamtheit der geänderten Charta. Jede Änderung der Charta bedarf einer erneuten Unterzeichnung durch die Mitglieder.

6 Auflösung der Allianz

Der Auflösung der Allianz Cinéconomie erfolgt durch die Allianzmitglieder. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

7 Inkrafttreten

Diese Charta ist an der Allianzsitzung vom 13. September 2023 verabschiedet worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gültigkeit der Charta in der vorliegenden Form ist auf zwei Jahre befristet. Die Allianzmitglieder entscheiden über die Fortführung und eine allfällige Anpassung der Charta mit einfachem Mehr.

in Got
J. O. K.
B. Fernandez
B. Z.